



Geschäftsanbahnung Japan

Textil | Bekleidung | Schuhe und Lederwaren | Innovation

Tokio, 16. November – 03. Dezember 2021





Absatzmarkt Japan

Vom 16. November bis 03. Dezember 2021 führt die AHK Japan im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Geschäftsanbahnung nach Japan durch. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU. Zielgruppe sind vorwiegend kleine und mittlere deutsche Unternehmen (KMU).

Ein reifer Markt mit Potenzial für die Nischen

Japan ist die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt und hoch technologisiert. Die Wirtschaft des Landes ist bislang vergleichsweise gut durch die COVID-19-Pandemie gekommen: 2020 schrumpfte die japanische Wirtschaft mit 4,8 Prozent weniger stark als die der EU (7,4 Prozent) und erholte sich auch schnell wieder: Im letzten Quartal 2020 entwickelte sie sich bereits wieder positiv. Das Investitionsklima, traditionell ein guter Gradmesser für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, hat sich von seinem Tiefstand im Sommer 2020 schnell und deutlich erholt und liegt wieder klar im positiven Bereich. Deutschland ist innerhalb der

Europäischen Union (EU) der größte Handelspartner Japans, sowohl was Ein- als auch Ausfuhr anbelangt. Durch das Freihandelsabkommen zwischen Japan und der EU wird der bilaterale Güteraustausch grundsätzlich erleichtert. Mit einer Bevölkerung von über 120 Millionen Menschen ist Japan zahlenmäßig ein grundsätzlich großer Absatzmarkt mit entsprechendem Potenzial für deutsche Textil- und Bekleidungsprodukte sowie für Schuhe und für Lederwaren. Insbesondere wird nach hoch-innovativen sowie verstärkt auch nach nachhaltigen Waren gefragt. Hier können sich deutsche Unternehmen mit Ihren Produkten absetzen.



Projektleistungen für die Unternehmen

Das Projekt wird als Reise mit vorangehender digitaler Präsentationsveranstaltung angeboten. Sollten im Durchführungszeitraum weiterhin Reisebeschränkungen bestehen, die eine Reise der Teilnehmer nach Japan nicht erlauben, wird das Programm online durchgeführt.

Das Projekt bietet die folgenden Leistungen für die deutschen Teilnehmer:

- Zielmarktanalyse zum Absatzmarkt Japan
- Länderbriefing
- Präsentation des Unternehmens im Rahmen der Präsentationsveranstaltung mit japanischen Unternehmen
- Individuell organisierte Gespräche mit potenziellen japanischen Käufern und anderen Kooperationspartnern
- Besuche bei japanischen Unternehmen

Die Projektpartner

Der Durchführer des Projekts, die AHK Japan, ist die zentrale Stelle der deutschen Außenwirtschaftsförderung in Japan. Die AHK Japan fördert die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch breite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Pflege von Netzwerken sowie Betreuung und Vertretung deutscher Wirtschaftsinstitutionen in Japan. Die Unterstützung von kleinen und mittelständigen Unternehmen steht dabei im Mittelpunkt ihrer Arbeit, ebenso wie die Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Der Fachpartner **infoAid Partners** unterstützt europäische Textilund Bekleidungsunternehmen sowie den Maschinenbau bei Markteintrittsprojekten weltweit.

Vorläufiges Programm für die Geschäftsanbahnungsreise nach Japan / 16. November – 03. Dezember 2021

Dienstag, 16. November 2021: Digitales Länderbriefin	g			
08:30 – 10:00	Vorstellung des BMWi-Markterschließungsprogramms Markteinführung durch die Projektpartner, der deutschen Botschaft sowie der GTAI, unter anderem auch zu Themen wie z.B. Einzelhandel und eCommerce			
Mittwoch, 17. November 2021 Digitale Präsentationsveranstaltung Tag 1				
07:00 - 09:00	Präsentationsveranstaltung vor ausgewähltem japanischen Fachpublikum			
Donnerstag, 18. November 2021 Digitale Präsentationsveranstaltung Tag 2				
07:00 – 09:00	Präsentationsveranstaltung vor ausgewähltem japanischen Fachpublikum			
Sonntag, 28. November 2021 Anreise				
18:00	Individuelle Anreise nach Tokio			
Montag, 29. November 2021 Ankunft				
18:00	Auftaktabendessen im Delegationskreis Vorstellung der Teilnehmer und Programmerläuterungen			
Dienstag, 30. November 2021 Tokio und Umgebung				
Vormittags	Individuelle Geschäftsanbahnungsgespräche			
Nachmittags	Gruppentermine: Unternehmensbesuche (z.B. japanische Einzelhändler, Onlinehändler, andere potenzielle Geschäftspartner, Einkaufzentren etc.)*			
Mittwoch, 01. Dezember 2021 Tokio und Umgebung				
Vormittags	Individuelle Geschäftsanbahnungsgespräche			
Nachmittags	Gruppentermine: Unternehmensbesuche (z.B. japanische Einzelhändler, Onlinehändler, andere potenzielle Geschäftspartner, Einkaufzentren etc.)*			
Donnerstag, 02. Dezember 2021 Tokio und Umgebui	ng			
Vormittags	Individuelle Geschäftsanbahnungsgespräche			
Nachmittags	Gruppentermine: Unternehmensbesuche (z.B. japanische Einzelhändler, Onlinehändler, andere potenzielle Geschäftspartner, Einkaufzentren etc.)*			
16:00 – 17:00	Abschließende Gesprächsrunde und Feedbackgespräche			
Freitag, 03. Dezember 2021 Abreise				
	Individuelle Rückreise			

Die individuellen Geschäftsanbahnungsgespräche finden entweder an einem zentralen Ort statt, oder die deutschen Teilnehmer besuchen die japanischen Gesprächspartner.

Die Gruppentermine finden in der Regel in den Räumlichkeiten der japanischen Unternehmen statt.

Das Programm ist vorläufig und wird ggf. unter Berücksichtigung der Interessensschwerpunkte der Teilnehmer angepasst.

^{*} Für *Exkursionen* kommen z. B. Frage Ginza als die berühmteste Luxus-Einkaufs- und Flaniermeile im Osten Tokios mit zahlreichen Einkaufszentren und Boutiquen; Shibuya, das im Süd-Westen gelegene Mode-Zentrum Tokios mit zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten oder das im Westen Tokios gelegene Viertel Shinjuku, das berühmte Unterhaltungs- und Einkaufsviertel von Tokio mit seinen Wolkenkratzern und vielen Kaufhäusers etwa Isetan, Takashimaya oder Lumine.

Marktpotenzial

Der private Konsum ist einer der wichtigsten Treiber für das Wirtschaftswachstum Japans. Deutsche Mode- und Textilunternehmen sind bislang nur mit wenigen renommierten Namen im japanischen Markt vertreten. Die qualitativ hochwertigen Produkte der deutschen Textil- und Modeindustrie sowie der Schuhund Lederwarenindustrie genießen in Japan einen guten Ruf und profitieren zudem von dem guten Ruf der Marke "Made in Germany". Mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Digitalisierung der Modeindustrie ergeben sich neue Potentiale für deutsche Hersteller für den Online-Vertrieb. Daneben bestehen besondere Chancen insbesondere für deutsche Unternehmen, die sich auf die Entwicklung von innovativen Textilien spezialisieren - etwa Smart Textiles oder für den urbanen und den Outdoorgebrauch gleichermaßen geeignete Kleidung. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten, können auch deutsche Mode- und Textilprodukte, die Nachhaltigkeit und Funktionalität miteinander kombinieren, von einer steigenden Nachfrage auf dem japanischen Markt nach funktionalen, nachhaltigen Produkten profitieren.



Teilnahmeberechtigt sind maximal 12 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland. Die teilnehmenden Unternehmen sollen primär KMU sein, denen Vorrang vor Großunternehmen eingeräumt wird. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Das Projekt ist Bestandteil des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-Minimis-Regelungen. Für alle Teilnehmer werden die individuellen Leistungen in Anwendung der De-minimis-Regelung der EU bescheinigt. Für die geförderte Teilnahme ist mit der Anmeldung eine De-minimis-Erklärung über die Nichtausschöpfung der Freigrenze beim Durchführer abzugeben.

Der Eigenanteil der Teilnehmer beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:

- 500 Euro (netto) für Teilnehmer mit weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitern
- 750 Euro (netto) für Teilnehmer mit weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und weniger als 500 Mitarbeitern
- 1.000 Euro (netto) für Teilnehmer ab 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder ab 500 Mitarbeitern

Die Teilnehmer tragen ihre individuellen Reise-, Unterbringungsund Verpflegungskosten. Sollten die Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie eine physische Durchführung vor Ort nicht zulassen, kann das Projekt, in Abstimmung mit den Teilnehmern, auf ein digitales Format umgestellt werden. Die Eigenanteile der Unternehmen werden in diesem Fall um die Hälfte reduziert.

Kooperationspartner **info**id





Kontakt

infoAid Partners

Sven Eriskat T: +49 (0) 30 120 59 14 40

E: info@infoaid.com

AHK Japan Gerhard Parzinger

T: +81 (0) 3 5276 8829 E: gparzinger@dihkj.or.jp

Interessierte Unternehmen können sich bei INFOAID (s. Kontakt) anmelden.

Anmeldeschluss für eine Teilnahme ist der 31. August 2021

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU kann unter www.ixpos.de/mep abgerufen werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Öffentlichkeitsarbeit 11019 Berlin

www.bmwi.de

Text und Redaktion

AHK Japan, InfoAid

Gestaltung und Produktion

AHK Japan, InfoAid Partners

Stand

Juni 2021

Bildnachweise

Lebek / Riani / Willax / pexels auf pixabay / DSI / Smart Textiles (iStock - Thinkhubstudio)



Bitte ausgefüllt zurücksenden an: Email: info@infoaid.com	Fax: +49 (0) 30 120 59 14 49

Erklärung

Firmenname			
Straße / Hausnummer	DI 7		
Strade / Hausnummer	PLZ	Ort	
Projektverantwortliche(r)	E-Mail-Adresse (möglichst Personenbezogen)		
Anzahl Beschäftigte	Jahresums	satz in Euro	
Branchen-/Wirtschaftsbereich			
Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehr tigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsat		Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäf-	
☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehr tigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsa		Dienstleister, Handwerk), weniger als 500 Beschäft;	
☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehr einen Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro aufweist;		Dienstleister, Handwerk), ab 500 Beschäftigte oder	
Angabe nur notwendig bei Modulen Markte	erkundung	, Geschäftsanbahnung und Leistungsschau	
☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unte gesetzlichen Verfahren der Liquidation be		ich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren	
abhängig vom Beihilfegeber – in Höhe vo gewerblichen Straßengüterverkehrs), unte aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht i begriff für "De-minimis"-Beihilfen alle U	on 200.000, er Einbezie überschritte internehmer	e EU-Freigrenze für "De-minimis"-Beihilfen – un- "- EUR (bzw. 100.000,- EUR bei Unternehmen des hung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in drei n hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmens- nseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) sbesondere verbundene Unternehmen, etc.).	
ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbez Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch	ogene Ele (StGB) da	issen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns mente des Markterschließungsprogramms eine rstellen, dass die oben gemachten Angaben zum hresumsatz subventionserheblich sind und dass	
	aluierung d	ternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des es Programms dürfen die unternehmensbezogenen	
Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschen	rechte, Soz orschung <u>'Aussenwir</u> t		
Datum, Ort	rechtsver	bindliche Unterschrift/ Firmenstempel	

Hinweise zum Datenschutz aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen
Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des F\u00f6rderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in
Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist
beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, g\u00e4ngiggen und maschinenlesebaren
 Format zu erhalten oder die \u00dcbermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSG-VO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.